

Geschäftsverzeichnissnr. 1717
Urteil Nr. 87/2000 vom 5. Juli 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 15. Dezember 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, und des Gesetzes vom 1. September 1980 bezüglich der Gewährung und Auszahlung einer Gewerkschaftsprämie an gewisse Bedienstete des öffentlichen Sektors und an die in diesem Sektor beschäftigten Arbeitslosen, erhoben von der « Centrale générale des services publics ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Centrale générale des services publics », mit Sitz in 1000 Brüssel, place Fontainas 9/11, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Dezember 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, und des Gesetzes vom 1. September 1980 bezüglich der Gewährung und Auszahlung einer Gewerkschaftsprämie an gewisse Bedienstete des öffentlichen Sektors und an die in diesem Sektor beschäftigten Arbeitslosen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Januar 1999).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. Juli 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. September 1999.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 4. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 7. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. November 1999 und vom 31. Mai 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Juni 2000 bzw. 29. Dezember 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 24. Mai 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Juni 2000 anberaunt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 13. Juni 2000 hat der Hof festgestellt, daß der gesetzmäßig verhinderte Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter M. Bossuyt ersetzt wird.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2000

- erschienen
- . RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die « Centrale générale des services publics »,
- . RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Standpunkt der klagenden Partei*

A.1. Die klagende Partei, die eine repräsentative Gewerkschaftsorganisation ist, behauptet, daß das angefochtene Gesetz vom 15. Dezember 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung sowie mit Artikel 7 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 151 verstoße, indem der Gesetzgeber einen Abänderungsantrag zurückgewiesen habe, in dem vorgeschlagen worden sei, die Verpflichtung zur vorherigen Verhandlung, die in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 vorgesehen sei, auf die Abänderungsanträge in bezug auf Entwürfe von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen auszudehnen. Sie ist der Meinung, daß diese Zurückweisung diskriminierend sei, weil es sich um eine einschränkende Maßnahme hinsichtlich der Verhandlungsverfahren handele. Das Parlament habe auf diese Art und Weise die ausführende Gewalt in die Lage versetzt, alle Verhandlungsverfahren wirkungslos zu machen, indem sie es ihr erlaubt habe, im Wege von Abänderungsanträgen vorzugehen.

#### *Standpunkt des Ministerrats*

A.2. Der Ministerrat behauptet, daß die Klage unzulässig sei, da die klagende Partei den Umfang der Klage nicht angebe und nicht einen Gesetzestext anfechte, sondern das Nichtvorhandensein eines Gesetzestextes.

Hilfsweise behauptet er, daß der einzige Klagegrund nicht präzise sei und nicht angebe, im Verhältnis zu wem und auf welche Art und Weise die klagende Partei diskriminiert werden solle. Er fügt hinzu, daß sich das Abänderungsrecht aus Artikel 100 der Verfassung ergebe, daß das angefochtene Gesetz diesbezüglich ein seit 15 Jahren existierendes System unberührt lasse und daß Artikel 7 des ILO-Übereinkommens Nr. 151, der bestimme, daß, soweit erforderlich, den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechende Maßnahmen zu treffen seien, damit die Aushandlung von Beschäftigungsbedingungen ermöglicht wird, durch eine inexistente Bestimmung nicht verletzt werden könne.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei*

A.3. Die klagende Partei erwidert, daß der Hof bereits angenommen habe, daß eine Diskriminierung durch ein Stillschweigen des Gesetzgebers herbeigeführt werden könnte, daß ihr Klagegrund ausreichend präzise sei, und daß der Beweggrund für die Ablehnung des Gesetzgebers, und zwar das Bemühen, die gesetzgeberische Arbeit nicht zu verzögern, unangemessen sei, weil er darauf hinauslaufe hinzunehmen, daß das Gewerkschaftsstatut und das Modell der darin organisierten Sozialverhandlung völlig ausgehöhlt werden könnten.

- B -

B.1. In Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, werden die Grundregelungen aufgeführt und die Verordnungsbestimmungen, die Geschäftsordnung und die Richtlinien definiert, die erst nach vorheriger Verhandlung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen in den zu diesem Zweck eingesetzten Ausschüssen angenommen werden können.

B.2. Paragraph 2 desselben Artikels bestimmt:

« Bevor Gesetzes-, Dekrets- oder Ordonnanzentwürfe bezüglich einer der in § 1 genannten Angelegenheiten eingereicht werden, wird auch gemäß dieser Bestimmung verhandelt.

Falls der Entwurf sich auch auf die autonomen öffentlich-rechtlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen bezieht, holt der betreffende Ausschuß das Gutachten des Ausschusses für die öffentlich-rechtlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 31 des vorgenannten Gesetzes ein, ehe die Verhandlung in Angriff genommen wird. »

B.3. Im Gesetzesentwurf, aus dem das angefochtene Gesetz vom 15. Dezember 1998 hervorgegangen ist, wurde bestimmt, daß in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 folgende Änderungen anzubringen sind:

« 1. in Absatz 1 wird die Wortfolge 'Gesetzes-, Dekrets- oder Ordonnanzentwürfe' ersetzt durch die Wortfolge 'Gesetzes-, Dekrets- oder Ordonnanzentwürfe sowie die Abänderungsanträge bezüglich dieser Entwürfe, die von den Regierungen, dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission oder dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission vorgeschlagen werden';

2. in Absatz 2 wird die Wortfolge 'der Entwurf' ersetzt durch die Wortfolge 'der Entwurf oder der Abänderungsantrag'. »

B.4. Es wurde ein Abänderungsantrag angenommen, in dem vorgeschlagen wurde, diese Änderung zu streichen, so daß Artikel 2 § 2 unverändert geblieben ist.

B.5. Durch die Beantragung der Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 15. Dezember 1998 bittet die klagende Partei eigentlich den Hof, die Ablehnung seitens des Gesetzgebers, den Text des ursprünglichen Entwurfs, der Artikel 2 § 2 abänderte, anzunehmen, zu rügen.

B.6. Daraus ergibt sich, daß die Klage sich nicht gegen eine der Rechtsnormen richtet, über die der Hof aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof befinden kann.

B.7. Die Klage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior